

Schlichtungsempfehlung

Der Beschwerdeführer wird von der Beschwerdegegnerin seit dem 16. Juni 2005 mit Erdgas versorgt. Den jeweiligen Jahresendabrechnungen lagen geschätzte Zählerstände zugrunde. Die Begleitschreiben der Rechnungen enthielten folgende Betreffzeile: „Geschätzte Zählerstände in Ihrer beiliegenden Rechnung!“. In den Schreiben wurde ausdrücklich auf die Schätzung und die Möglichkeit der Zählerstandsmeldung hingewiesen.

Erst die Abrechnung für den Zeitraum vom 01. Juni 2010 bis zum 23. Mai 2011 erfolgte aufgrund einer Zählerablesung. Die Beschwerdegegnerin berechnete dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 08. Juni 2011 für dieses Abrechnungsjahr einen Gasverbrauch 51.639 kWh. Die Rechnung belief sich auf 2.717,40 EUR. Dagegen wandte der Beschwerdeführer ein, dass die Nachberechnung für die vergangenen Jahre auf einer falschen Grundlage erfolgt sei. Insbesondere hätten bei der Nachberechnung die unterschiedlichen Preise der vergangenen Jahre berücksichtigt werden müssen. Auch zweifelt der Beschwerdeführer an, dass in seinem Fall eine Nachberechnung für mehr als zwei zurückliegende Jahre erfolgen könne.

Nach einer Anregung der Schlichtungsstelle Energie, sich mit dem Beschwerdeführer zu einigen, korrigierte die Beschwerdegegnerin die Abrechnung derart, dass sie die berechneten 51.639 kWh linear auf den Zeitraum vom 16. Juni 2005 bis 23. Mai 2011 verteilte und zu den jeweilig gültigen Preisen berechnete. Für den Fall einer Preisänderung im laufenden Jahr wurde jeweils der günstigere Preis zugrunde gelegt. So wurde eine Differenz von 81,15 EUR zum ursprünglichen Rechnungsbetrag ermittelt und dem Beschwerdeführer angeboten, einen Betrag in dieser Höhe dem Kundenkonto gutzuschreiben. Damit hätte sich eine Restforderung von 2.636,15 EUR ergeben. Der Beschwerdeführer ist bereit 555,39 EUR zur Abgeltung der Forderung zu zahlen. Eine Einigung kam nicht zustande.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, das Schlichtungsverfahren einzustellen, da am 10. November 2011 per Einstweiliger Verfügung durch das Amtsgericht die Einstellung der Gasversorgung untersagt wurde.

Das Schlichtungsverfahren ist nicht einzustellen. § 4 Abs. 3 lit. a der Verfahrensordnung Schlichtungsstelle Energie sieht eine Beendigung des Verfahrens vor, wenn der Streitgegenstand anderweitig rechtshängig ist. Dies ist hier nicht der Fall. Gegenstand des Verfahrens vor dem Amtsgericht ist die Unterbrechung der Gasversorgung, also die Frage nach dem Vorliegen der Voraussetzungen eines Zurückbehaltungsrechts. Vor der Schlichtungsstelle Energie wird über die geltend gemachte Forderung gestritten.

Für die Begründetheit der Forderung spricht, dass – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – eine Rückrechnung auch für einen länger als zwei Jahre zurückliegenden Zeitraum vorgenommen werden kann. Die Regelung des § 18 Abs. 2 GasGVV kommt nicht zur Anwendung. Die Beschränkung des Rechts zur Nachberechnung und Nachforderung auf einen Zwei-Jahres-Zeitraum basiert auf dem Gedanken des Vertrauensschutzes. Der Kunde soll

sich darauf verlassen können, dass die ihm erteilte Rechnung vollständig und richtig ist. Dieses schutzwürdige Vertrauen kann der Beschwerdeführer nicht für sich in Anspruch nehmen. Die Rechnungen aus den Jahren 2006 bis 2010 lagen jeweils einem Anschreiben bei, in welchem ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass der Rechnung geschätzte Zählerstände zugrunde liegen. Somit war für den Beschwerdeführer erkennbar, dass die Abrechnung nicht auf einem tatsächlichen Verbrauch beruht und daher nur vorläufig sein kann.

Gegen die Ansicht der Beschwerdegegnerin spricht, dass diese sich die Höhe der geltend gemachten Nachforderung zumindest teilweise selbst zurechnen lassen muss. Der Verbrauch wurde in den streitgegenständlichen Abrechnungszeiträumen mit Werten zwischen 6.092 kWh und 7.610 kWh deutlich zu niedrig geschätzt. Die zur Schätzung des Verbrauchs heranziehbaren Werte des Vormieters weisen einen Verbrauch von 13.235 kWh bis 19.752 kWh pro Jahr aus. Aufgrund dieser Differenzen hätte die Beschwerdegegnerin die Verbrauchsschätzung anpassen oder aber auf die Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs durch Zählerablesung hinwirken müssen.

Nach einer Gesamtbetrachtung der Umstände, die zu dieser hohen Nachzahlung führten, wird man beiden Beteiligten eine Mitverantwortung zuweisen müssen. Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und der Würdigung der Rechtslage wird empfohlen, dass sich die Parteien wie folgt einigen:

Der Beschwerdeführer zahlt – gegebenenfalls gemäß eines individuell vereinbarten Ratenzahlungsplanes – 1.800 EUR an die Beschwerdegegnerin.

Berlin, den 13.03.2012

Dr. Dieter Wolst
Richter am BGH a.D.
Ombudsmann